



T600.3

Fahrvergünstigung für Kinder

Ausgabe 10.12.2023

Änderung gültig ab 10. Dezember 2023

Ziffer	Änderungen
Ganzer Tarif	Redaktionelle Anpassungen
0	Ergänzung T658 Halbtax PLUS

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	4
1	Anwendungsbereich.....	5
2	Junior-Karte	6
2.1	Begriff	6
2.2	Junior-Karte (SwissPass).....	8
2.2.1	Vorbemerkungen	8
2.2.2	Ausgabe.....	8
2.2.3	Ersatz	8
2.2.4	Erstattung	8
2.3	Junior-Karte (Papier).....	9
2.3.1	Vorbemerkung	9
3	Kinder-Mitfahrkarte.....	10
3.1	Begriff	10
3.2	Kinder-Mitfahrkarte (SwissPass)	12
3.2.1	Vorbemerkungen	12
3.2.2	Ausgabe.....	12
3.2.3	Ersatz	12
3.2.4	Erstattung	12
3.3	Kinder-Mitfahrkarte (Papier).....	13
3.3.1	Vorbemerkung	13
4	Preise.....	14

0 Vorbemerkungen

- 0.1 Für die Beförderung der aufgrund der Fahrvergünstigung für Kinder reisenden Personen gelten, sondern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Tarife:
- 600 Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde
 - 600.9 Erstattungen
 - 601 Allgemeiner Personentarif
 - 601.10 Tarif für Sparbillette
 - 615 Konditionen für Freizeit und Firmenangebote sowie sonstige Ausgabebestimmungen
 - 650 Tarif für Streckenabonnemente
 - 652 Tarif für Mehrfahrtenkarten
 - 654 Tarif für General- und Halbtaxabonnemente, GA Night und Zusatzangebote
 - 657 Tarif für Modul-Abonnemente
 - 658 Tarif für Halbtax PLUS
 - 710 SCIC-NRT Internationaler Personen- und Gepäcktarif
- 0.2 Die Fahrvergünstigung gemäss T600, Ziffer 10 kann gleichzeitig mit der Fahrvergünstigung für Kinder gewährt werden. Gratisfahrt sämtlicher Teilnehmer ist jedoch nicht möglich.
- 0.3 Die Junior-Karte und Kinder-Mitfahrkarte ist auf den SwissPass referenziert. Inhaber des SwissPass ist das Kind.
- 0.4 Ergänzend zum SwissPass wird in bestimmten Fällen eine Papier-Variante (Ziffern 2.3, 3.3) angeboten.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der Anwendungsbereich dieses Tarifs ist identisch mit dem Halbtax-Geltungsbereich des T654 und unter <https://www.allianceswisspass.ch/awb> verfügbar.

2 Junior-Karte

2.1 Begriff

- 2.1.1 Familien wird für gemeinsame Fahrten eine Fahrvergünstigung für ihre Kinder gemäss den nachstehenden Bestimmungen gewährt.
- 2.1.2 Damit das mit den Eltern reisende Kind in den Genuss der Fahrvergünstigung kommt, muss es im Besitz einer persönlichen Junior-Karte sein. Die Fahrvergünstigung kann nur gegen Vorweisen der entsprechenden Junior-Karte resp. des SwissPass mit der darauf referenzierten Junior-Karte beansprucht werden. Die Fahrvergünstigung für Kinder ist in der Klasse des gültigen Fahrausweises des Begleiters gültig.
- 2.1.3 Versieht bei Fehlen eines der beiden Elternteile die neue Partnerin oder der neue Partner, welche/welcher ständig im gemeinsamen Haushalt lebten, deren/dessen Stelle, so ist diese dem fehlenden Elternteil gleichzustellen. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare; nicht jedoch für ältere Geschwister, andere verwandte oder bekannte Personen.
- 2.1.4 Ein gemeinsamer Haushalt ist zum Kauf einer gemeinsamen Junior-Karte nicht notwendig. Getrenntlebende Eltern können für das gemeinsame Kind eine gemeinsame Junior-Karte, sofern dies im Handling zwischen den Eltern kein Problem darstellt, kaufen. Es können pro Kind höchstens zwei Junior-Karten ausgegeben werden.
- 2.1.5 Beispiel:
- Junior-Karte 1: Getrenntlebender Elternteil 1 mit neue/r Partner/in
 - Junior-Karte 2: Getrenntlebender Elternteil 2 mit neue/r Partner/in
- 2.1.6 Als Kinder gelten eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder bis 15.99 Jahre.
- 2.1.7 Unter «Adoptivkinder» sind zu verstehen:
- Kinder bis 15.99 Jahre, welche im Hinblick auf ihre Adoption aufgenommen wurden.
 - Kinder bis 15.99 Jahre, welche mit ihren Adoptiveltern reisen.
- 2.1.8 Unter “Pflegekinder” sind zu verstehen:
- Kinder bis 15.99 Jahre, für deren Unterhalt und Ausbildung die Pflegeeltern aufkommen (Dauerpflege und Wochenpflege)
- 2.1.9 Die Aufnahme von Pflegekindern ist der Behörde zu melden.
- 2.1.10 Haushalte, die mehr als 5 “Pflegekindern” betreuen, sowie Institutionen, die Kinder zur Pflege aufnehmen, können die Fahrvergünstigung nicht beanspruchen.
- 2.1.11 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder bis 15.99 Jahre gratis mitreisen.
- 2.1.12 Die Begleitpersonen müssen für sich selbst einen gültigen Fahrausweis besitzen.

- 2.1.13 Kinder, die mit einer Fahrvergünstigung gemäss T600.3 reisen, dürfen bei Gruppenbilletten nicht zur Mindestteilnehmerzahl angerechnet werden.
- 2.1.14 Kinder bis 5.99 Jahre benötigen bei einer Sitzplatzreservation keinen gültigen Fahrausweis – dies gilt auch in touristischen Zügen (gemäss T720, Ziffer 1.2).
- 2.1.15 Als Fahrausweise im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 2.1.12 gelten:
- Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des nationalen Direkten Verkehrs (NDV) und der Verbünde (inkl. temporären Aktionen)
 - Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des internen Verkehrs der Transportunternehmen, sofern diese am Anwendungsbereich gemäss T654 (Halbtax-Geltungsbereich) beteiligt sind.
 - RIT-CH
 - Offer Switzerland – Swiss Travel System (STS)
 - SCIC-NRT-Fahrausweise (Schweizer Streckenteil)
 - FIP-Ausweis und reduziertes Billett
 - FIP-Freifahrschein
- 2.1.16 Generalabonnemente GA Familia Kind sowie Generalabonnemente GA Kind sind bei Fahrten über Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs in Begleitung eines Elternteils der Junior-Karte gleichgestellt.
- 2.1.17 Junior-Karten können nicht hinterlegt werden.
- 2.1.18 Junior-Karten werden nicht automatisch verlängert.

2.2 Junior-Karte (SwissPass)

2.2.1 Vorbemerkungen

- 2.2.1.1 Für die Fahrausweise auf SwissPass, gelten die Allgemeinen Bestimmungen gemäss T600 Ziffer 4.

2.2.2 Ausgabe

- 2.2.2.1 Die Junior-Karte wird über die elektronischen Geräte ausgegeben und auf den SwissPass des reisenden Kindes, sowie auf den SwissPass der Begleitpersonen referenziert. Die Preise sind unter Ziffer 4.1 aufgeführt.
- 2.2.2.2 Bei Verkauf über elektronische Verkaufsgeräte werden die Daten des Kindes (= Aboinhaber/in), sowie die Daten der Begleitperson in der Kundendatenbank registriert.
- 2.2.2.3 Beim Erstkauf ist die Richtigkeit der Angaben aller Personen aufgrund amtlicher Ausweispapiere zu erbringen. Kopien oder Scans von amtlichen Ausweisen werden ausschliesslich im Distanzverkauf akzeptiert. Bei Pflegekindern ist der Nachweis der Berechtigung mittels schriftlicher Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde zu erbringen.
- 2.2.2.4 Die Junior-Karte ist 1 Jahr bzw. maximal bis am Tag vor dem 16. Geburtstag gültig.
- 2.2.2.5 Mengenrabatt: Wenn beim Kauf einer Junior-Karte bereits zwei gültige und bezahlte Junior-Karten vorgewiesen werden können, ist sie für das dritte Kind und weitere Kinder gratis.

2.2.3 Ersatz

Der SwissPass wird gemäss T600 Ziffer 4.3 ersetzt.

2.2.4 Erstattung

Junior-Karten werden gemäss T600.9 Ziffer 1.2 nur bei Rückgabe vor EGT erstattet.

2.3 Junior-Karte (Papier)

2.3.1 Vorbemerkung

2.3.1.1 Ein Papier-Abo kann in folgenden Fällen ausgegeben werden:

- Bei Touristen, die weniger als 30 Tage pro Jahr in der Schweiz unterwegs sind.
- Beim Kauf fehlen die notwendigen Nachweisdokumente.
- Bei einem Systemausfall.

2.3.1.2 Das Papier-Abo wird auf Sicherheitspapier und ohne Foto ausgegeben.

2.3.1.3 Die Identität ist im Zug anhand eines offiziellen Ausweisdokumentes zu prüfen.

2.3.1.4 Das Papier-Abo kostet 30 Franken und ist 1 Monat gültig.

2.3.1.5 Beim Kauf werden die Kundendaten offline erfasst.

2.3.1.6 Es wird kein Mengenrabatt gewährt.

2.3.1.7 Beim Kauf des Papier-Abo wird zusätzlich ein Rail Bon ausgedruckt, welcher zum Umtausch des Papier-Abos in das Standardsortiment auf dem SwissPass innerhalb eines Monats berechtigt. Beim Umtausch muss der Abopreis nicht nochmals bezahlt werden. Die neu ausgestellte und auf den SwissPass referenzierte Junior-Karte wird auf den ersten Gültigkeitstag des Papier-Abos zurückdatiert. Der Umtausch muss innerhalb eines Monats vorgenommen werden. Besteht Anspruch auf eine Gratis-Junior-Karte werden die bezahlten CHF 30.- rückerstattet.

3 Kinder-Mitfahrkarte

3.1 Begriff

- 3.1.1 Die Kinder-Mitfahrkarte ermöglicht allen Begleitpersonen ab 16 Jahren (Beispielsweise: Grosseltern, Urgrosseltern, Gotte & Göttis, Nachbar & Nachbarin, Tante & Onkel, Freunde & Bekannte, Tagesmütter, Nannys, etc.) mit einem bestimmten Kind eine Fahrvergünstigung für gemeinsame Fahrten. Die Kinder-Mitfahrkarte ist gültig für eine bestimmte Begleitperson, welche mit einem bestimmten Kind reist.
- 3.1.2 Damit das mit der Begleitperson reisende Kind in den Genuss der Fahrvergünstigung kommt, muss es im Besitz einer persönlichen Kinder-Mitfahrkarte sein. Die Fahrvergünstigung kann nur gegen Vorweisen der entsprechenden Kinder-Mitfahrkarte resp. des SwissPass mit der darauf referenzierten Kinder-Mitfahrkarte beansprucht werden. Die Fahrvergünstigung für Kinder ist in der Klasse des gültigen Fahrausweises des Begleiters gültig.
- 3.1.3 Die Begleitperson kann maximal 4 Kinder mit je einer gültigen Kinder-Mitfahrkarte mitnehmen.
- 3.1.4 Schulen, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen etc., die als Gruppe unterwegs sind, können die Fahrvergünstigung gemäss T600.3 nicht beanspruchen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, die Gruppe aufzuteilen und so mit mehreren Begleitern à 4 Kinder mit der Kinder-Mitfahrkarte zu reisen. Für Gruppen gilt der T600.
- 3.1.5 Kinder, die mit einer Fahrvergünstigung gemäss T600.3 reisen, dürfen bei Gruppenbilletten nicht zur Mindestteilnehmerzahl angerechnet werden.
- 3.1.6 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder bis 15.99 Jahre gratis mitreisen.
- 3.1.7 Die Begleitpersonen müssen für sich selbst einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 3.1.8 Kinder bis 5.99 Jahre benötigen bei einer Sitzplatzreservation keinen gültigen Fahrausweis– dies gilt auch in touristischen Zügen (gemäss T720, Ziffer 1.2).

- 3.1.9 Als Fahrausweise im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 3.1.7 gelten:
- Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des nationalen Direkten Verkehrs (NDV) und der Verbünde (inkl. temporären Aktionen).
 - Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des internen Verkehrs der Transportunternehmen, sofern diese am Anwendungsbereich gemäss T654 (Halbtax-Geltungsbereich) beteiligt sind.
 - RIT-CH
 - Offer Switzerland – Swiss Travel System (STS)
 - SCIC-NRT-Fahrausweise (schweizerischer Streckenteil)
 - FIP-Ausweis und reduziertes Billett
 - FIP-Freifahrschein
- 3.1.10 Generalabonnemente GA Familia Kind sowie Generalabonnemente GA Kind sind bei Fahrten über Strecken des Halbtax Bereichs mit einer Begleitperson der Kinder-Mitfahrkarte gleichgestellt.
- 3.1.11 Kinder-Mitfahrkarten können nicht hinterlegt werden.
- 3.1.12 Kinder-Mitfahrkarten werden nicht automatisch verlängert.

3.2 Kinder-Mitfahrkarte (SwissPass)

3.2.1 Vorbemerkungen

- 3.2.1.1 Für die Fahrausweise auf SwissPass, gelten die Allgemeinen Bestimmungen gemäss T600 Ziffer 4.

3.2.2 Ausgabe

- 3.2.2.1 Die Kinder-Mitfahrkarte wird über elektronische Geräte ausgegeben und auf den SwissPass des reisenden Kindes, sowie der Begleitperson referenziert. Die Preise sind unter Ziffer 4.2 aufgeführt.
- 3.2.2.2 Bei Verkauf über elektronische Verkaufsgeräte werden die Daten des Kindes (= Aboinhaber/in), sowie der Begleitperson in der Kundendatenbank registriert.
- 3.2.2.3 Beim Erstkauf ist die Richtigkeit der Angaben des Kindes und der Begleitperson aufgrund gültiger amtlicher Ausweispapiere zu erbringen. Kopien oder Scans von gültigen amtlichen Ausweisen werden ausschliesslich im Distanzverkauf akzeptiert.
- 3.2.2.4 Die Kinder-Mitfahrkarte ist 1 Jahr bzw. maximal bis am Tag vor dem 16. Geburtstag gültig.
- 3.2.2.5 Die Kinder-Mitfahrkarte kann vom Kind/Eltern oder der Begleitperson gekauft werden. Beim Kauf gibt es keine Einschränkungen betreffend die Anzahl gekaufter Kinder-Mitfahrkarten.

3.2.3 Ersatz

Der SwissPass wird gemäss T600 Ziffer 4.3 ersetzt.

3.2.4 Erstattung

Kinder-Mitfahrkarten werden gemäss T600.9 Ziffer 1.2 nur bei Rückgabe vor EGT erstattet.

3.3 Kinder-Mitfahrkarte (Papier)

3.3.1 Vorbemerkung

3.3.1.1 Ein Papier-Abo kann in folgenden Fällen ausgegeben werden:

- Bei Touristen, die weniger als 30 Tage pro Jahr in der Schweiz unterwegs sind.
- Beim Kauf fehlen die notwendigen Nachweisdokumente.
- Bei einem Systemausfall.

3.3.1.2 Das Papier-Abo wird auf Sicherheitspapier und ohne Foto ausgegeben.

3.3.1.3 Die Identität ist im Zug anhand eines offiziellen Ausweisdokumentes zu prüfen.

3.3.1.4 Das Papier-Abo kostet 30 Franken und ist 1 Monat gültig.

3.3.1.5 Beim Kauf werden die Kundendaten offline erfasst.

3.3.1.6 Beim Kauf des Papier-Abo wird zusätzlich ein Rail Bon ausgedruckt, welcher zum Umtausch des Papier-Abos in das Standardsortiment auf dem SwissPass innerhalb eines Monats berechtigt. Beim Umtausch muss der Abopreis nicht nochmals bezahlt werden. Die neu ausgestellte und auf den SwissPass referenzierte Kinder-Mitfahrkarte wird auf den ersten Gültigkeitstag des Papier-Abos zurückdatiert. Der Umtausch muss innerhalb eines Monats vorgenommen werden. Besteht Anspruch auf eine Gratis-Junior-Karte werden die bezahlten CHF 30.- rückerstattet.

4 Preise

4.1 Junior-Karte auf dem SwissPass

Bezeichnung	Produktnummer	Preis CHF
Je Kind	56062	30.00 pro Jahr
Ab dem 3. Kind	56063	0.00 pro Jahr

4.2 Kinder-Mitfahrkarte auf dem SwissPass

Bezeichnung	Produktnummer	Preis CHF
Je Kind	62565	30.00 pro Jahr

4.3 Junior-Karte und Kinder-Mitfahrkarte auf Papier

Bezeichnung	Produktnummer	Preis CHF
Junior-Karte je Kind	6062	30.00 pro Monat
Kinder-Mitfahrkarte je Kind	72565	30.00 pro Monat